

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Evernine GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unsere Leistung erbringen. AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten der Geltung dieser AGB ausdrücklich zugestimmt.

Die Angestellten der Evernine GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrags einschließlich dieser Vertragsbedingungen hinausgehen. Derartige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung.

2. Vertragsschluss, Absage, Stornierung

2.1 Vertragsschluss

Angebote der Evernine GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber mit ausdrücklichem Bezug auf das Angebot dieses schriftlich oder in Textform annimmt und der Auftragnehmer binnen einer Woche ab Zugang der Annahme schriftlich oder in Textform den Vertragsschluss bestätigt.

2.2 Ressourcenbindung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Evernine GmbH ihre Leistungen mit personell und terminlich fest disponierten Teams erbringt. Mit Vertragsschluss reserviert die Evernine GmbH die für den Auftrag erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten für den vereinbarten Zeitraum und beginnt mit der Einarbeitung, der Projektanlage, der internen Ressourcen- und Terminplanung sowie – soweit erforderlich – mit der Beauftragung von Dritten und Vorleistungen. Diese Kapazitäten stehen für andere Aufträge nicht mehr zur Verfügung und sind kurzfristig regelmäßig nicht anderweitig verwertbar.

2.3 Karenzzeit

Erklärt der Auftraggeber innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung in Textform, dass er den Auftrag nicht ausführen lassen will, entfällt die Entschädigung nach Ziffer 2.4. In diesem Fall sind lediglich die bis dahin tatsächlich angefallenen Aufwände sowie unvermeidbare Fremdkosten zu ersetzen.

2.4 Absage und Stornierung nach Ablauf der Karenzzeit

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach Ablauf der Karenzzeit, ohne dass die Evernine GmbH die Kündigung durch eine von ihr zu vertretende Pflichtverletzung veranlasst hat, oder verweigert er die Ausführung des Auftrags endgültig, so behält die Evernine GmbH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Anstelle einer Einzelabrechnung kann die Evernine GmbH nach ihrer Wahl folgende Entschädigung verlangen, jeweils bezogen auf den Wert der noch nicht erbrachten Leistungen:

Zeitpunkt des Zugangs der Absage	Entschädigung
innerhalb von zwei Werktagen nach Auftragsbestätigung	keine Entschädigung (Ziffer 2.3)
danach bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungs- bzw. Produktionsbeginn	40 %
weniger als 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungs- bzw. Produktionsbeginn	50 %
ab dem vereinbarten Leistungs- bzw. Produktionsbeginn	60 %

Ist ein Leistungs- oder Produktionsbeginn nicht ausdrücklich vereinbart, gilt der Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Leistungsbeginn.

2.5 Bereits erbrachte Leistungen und Fremdkosten

Unabhängig von der Entschädigung nach Ziffer 2.4 sind bereits erbrachte Leistungen – einschließlich Konzeption, Analyse, Projektplanung, Recherche und Abstimmungsaufwand – nach dem vereinbarten Honorar, hilfsweise nach den jeweils gültigen Tagessätzen der Evernine GmbH, in vollem Umfang zu vergüten. Ebenfalls in vollem Umfang zu ersetzen sind bereits beauftragte oder verbindlich disponierte Fremd-, Lizenz-, Produktions-, Druck- und Medialeistungen, soweit sie nicht ohne Kosten storniert werden können. Nutzungsrechte an bereits erbrachten Leistungen gehen erst mit vollständiger Bezahlung über (Ziffern 11 und 12).

2.6 Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens

Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Evernine GmbH kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, insbesondere weil ersparte Aufwendungen oder ein anderweitiger Erwerb höher ausgefallen sind als die jeweilige Entschädigung. Der Evernine GmbH bleibt der Nachweis eines höheren

tatsächlichen Schadens vorbehalten; sie kann anstelle der Entschädigung jederzeit den konkret entstandenen Schaden bzw. die Vergütung nach § 648 BGB abrechnen.

2.7 Verschiebung statt Absage

Verschiebt der Auftraggeber ein Projekt, gilt Ziffer 2.4 entsprechend, wenn die Verschiebung mehr als drei Monate über den vereinbarten Leistungszeitraum hinausreicht oder kein verbindlicher neuer Termin innerhalb von sechs Wochen abgestimmt wird. Werden vereinbarte Einzeltermine, festgelegte Produktionsphasen oder bereits abgestimmte Meilensteine vom Auftraggeber kurzfristig, das heißt weniger als fünf Werktage vor dem Termin, verschoben oder abgesagt, ist die Evernine GmbH berechtigt, eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 % des betroffenen Monats- bzw. Leistungsbudgets zu erheben. Diese kann wahlweise in Rechnung gestellt oder mit bestehenden Budgets verrechnet werden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands vorbehalten.

2.8 Form

Absagen, Kündigungen und Verschiebungen bedürfen der Textform.

3. Vertragsabwicklung / Projektplan

Soweit nicht anderes vereinbart, erarbeitet die Evernine GmbH bis vier Wochen nach Vertragsschluss einen Projektplan, aus dem der strukturelle Aufbau sowie die graphisch-visuelle Gestaltung und Operationalisierung nach dem Anforderungsprofil des Auftraggebers sowie dessen Mitwirkungspflichten ersichtlich sind. Der Auftraggeber wird den Projektplan innerhalb von drei Wochen bestätigen oder Änderungswünsche mitteilen. Die Evernine GmbH hat das Recht der Kündigung, wenn sechs Wochen nach Vorlage ihres Projektplans eine bestätigte Fassung nicht erreicht worden ist. In dem bestätigten Projektplan enthaltene Fristen sind für beide Parteien verbindlich.

4. Lieferbedingungen / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Erreichbarkeit

4.1 Erreichbarkeit

Im Falle einer Buchung von Projekten mit One Voice Projektmanagement beschränkt sich die Erreichbarkeit des zugehörigen Ansprechpartners auf Bürozeiten (Mo–Do 9–18 Uhr, Fr 9–16 Uhr, nach Möglichkeit mit Anspruch auf Rückmeldung am gleichen Tag innerhalb von 48h). In dessen Urlaubs- oder Krankheitsfall wird ein/e alternative/r Ansprechpartner/in angeboten,

deren bzw. dessen Erreichbarkeit individuell vereinbart werden muss (d. h. Antworten nicht mehr unbedingt am gleichen Arbeitstag). Erreichbarkeiten orientieren sich dabei an den Arbeitsverträgen der One-Voice-Projektmanager (in der Regel Vollzeit / genannte Bürozeiten); Kunden werden hier bei Teilzeit-Situationen darauf hingewiesen.

4.2 Lieferbedingungen / Mitwirkungspflichten

Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers, insbesondere in Bezug auf die Beistellung von Text-, Ton-, Bild-, Videomaterial und sonstigen Inhalten (insgesamt „Materialien“) voraus. Verzögert sich die Übergabe, so verlängert sich der Ablieferungstermin der Evernine GmbH um die Anzahl der Tage, um die der Ablieferungstermin der Materialien überschritten wird. Die Evernine GmbH ist berechtigt, diese Tage der ergebnislosen Bereitstellung von Arbeitskräften entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Vereinbarung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Evernine GmbH hat im Falle des Verzugs des Auftraggebers das Recht, nach fristlosem Ablauf einer dem Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, den betreffenden Einzelvertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung eines hierdurch entstehenden Schadens der Evernine GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Auftraggeber ist für die Beschaffung der Rechte an den von ihm zu beschaffenden Text-, Schrift-, Ton-, Bild- und Videomaterialien verantwortlich, soweit nicht schriftlich vereinbart ist, dass die Evernine GmbH für einzelne Materialien die Rechte beschafft. Der Auftraggeber gestattet der Evernine GmbH, alle für den Vertragsgegenstand zur Verfügung gestellten Auftraggeber-Materialien in dem zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang zu vervielfältigen und zu bearbeiten, insbesondere maschinenlesbar zu erfassen, elektronisch zu speichern und zu digitalisieren. Der Auftraggeber versichert, die für die Zwecke dieses Vertrags erforderlichen Nutzungsrechte für die Auftraggeber-Materialien innezuhaben und zur Übertragung dieser Rechte befugt zu sein sowie, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Auftraggeber-Materialien keinerlei Rechte Dritter verletzt werden.

Dem Auftraggeber obliegt die alleinige Verantwortung dafür, dass in Bezug auf die von ihm beizustellenden Materialien und deren Verwendung Rechte Dritter nicht berührt oder verletzt werden. Wird der Auftragnehmer aufgrund der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten von Dritten in Anspruch genommen, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen diesem hierdurch entstehenden Kosten freistellen. Der Auftraggeber garantiert zudem, dass die zur Verfügung gestellten Auftraggeber-Materialien technisch mangelfrei, d. h. zu einer Verarbeitung in Datenverarbeitungsanlagen geeignet sind. Mehrkosten, die durch die Nachbearbeitung von technisch mangelhaften Materialien entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, falls er die Aufbereitung trotz Mehrkosten ausdrücklich wünscht und die Evernine GmbH dazu bereit ist. Die Evernine GmbH kann Abnahmen von abgrenzbaren Teilleistungen und Zwischenergebnissen verlangen.

5. Höhe und Fälligkeit der Vergütung

Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu leisten. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Evernine GmbH, die nicht Teil einer Angebotskalkulation sind, gilt die jeweils gültige Preisliste der Evernine GmbH. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Evernine GmbH berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Evernine GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung der Vergütung und zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-)Forderungen, vor.

6. Mediabudget, Sachkosten und Mittelverwendung in Kampagnen

6.1 Rechtsnatur

Soweit für ein Projekt ein Mediabudget oder ein Budget für Sach- und Produktionskosten (z. B. Druck, Versand, Lizenzen, Tools, Eventkosten) vereinbart wird, wird dieses als verbindlich beauftragter Leistungsumfang der jeweiligen Kampagne zugrunde gelegt. Der Auftraggeber beauftragt die Planung, Steuerung und Umsetzung einer kanalübergreifenden Kampagne im vereinbarten Volumen. Das Budget ist Teil dieser Gesamtleistung und weder ein treuhänderisch verwahrter Kostenvorschuss noch ein Guthaben; ein eigenständiger, vom Kampagnenauftrag losgelöster Anspruch auf Auszahlung oder Rückzahlung des Budgets entsteht nicht.

6.2 Steuerung und Umschichtung

Die Evernine GmbH setzt das Budget nach fachlichem Ermessen wirtschaftlich und wirkungsorientiert ein. Stellt sie im Verlauf fest, dass ein weiterer Mitteleinsatz auf einem Kanal oder für eine Maßnahme keine zusätzliche relevante Reichweite oder Wirkung mehr erzielt, ist sie berechtigt und beauftragt, das hierfür vorgesehene Budget auf andere geeignete Maßnahmen derselben Kampagne umzuschichten, insbesondere auf weitere Kanäle im

Sinne des Multichannel-Ansatzes. Der Auftraggeber erhält dadurch die volle vereinbarte Gegenleistung in Form wirksamer Kampagnenmaßnahmen.

6.3 Zielerreichung

Stellen die Parteien einvernehmlich fest, dass die vereinbarten Kampagnenziele erreicht sind, gilt die Leistung mit dieser Feststellung als erbracht, auch wenn das Budget zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig eingesetzt ist. Ein verbleibender Betrag wird nach Ziffer 6.5 behandelt.

6.4 Einsatzfrist und Mitwirkung

Das Budget ist innerhalb der vereinbarten Kampagnenlaufzeit einzusetzen, mangels Vereinbarung innerhalb von zwölf Monaten ab Beauftragung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für den Einsatz erforderlichen Freigaben, Assets, Daten und Entscheidungen so rechtzeitig beizubringen, dass ein planmäßiger Einsatz möglich ist. Unterbricht oder stoppt der Auftraggeber die Kampagne oder verzögert sich der Einsatz aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, verlängert sich die Einsatzfrist nicht automatisch; eine Verlängerung kann in Textform vereinbart werden.

6.5 Verbleibende Beträge und Verwendungsabstimmung

Ist das Budget zum Ende der Einsatzfrist nicht vollständig eingesetzt, stimmen sich die Parteien innerhalb von vier Wochen über die Verwendung des verbleibenden Betrags ab. In Betracht kommen insbesondere der Einsatz für andere geeignete Maßnahmen derselben Kampagne, der Übertrag in eine Folgemaßnahme oder eine Gutschrift. Ein Übertrag setzt eine Vereinbarung in Textform voraus.

6.6 Erlöschen bei ausbleibender Entscheidung

Erklärt sich der Auftraggeber auf eine Aufforderung der Evernine GmbH in Textform hin nicht innerhalb von sechs Wochen zur Verwendung des verbleibenden Betrags, so ist die Evernine GmbH berechtigt, diesen nach billigem Ermessen für geeignete Maßnahmen im Interesse des Auftraggebers einzusetzen. Erfolgt auch nach einer zweiten Aufforderung mit einer weiteren Frist von sechs Wochen keine Erklärung, erlischt der Anspruch auf Einsatz des verbleibenden Betrags mit Ablauf dieser Frist. Die Evernine GmbH weist in beiden Aufforderungen ausdrücklich auf diese Folge hin. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, innerhalb der Fristen eine Verwendung nach Ziffer 6.5 zu verlangen.

6.7 Bagatellgrenze

Verbleibende Beträge von bis zu 5 % des vereinbarten Budgets, höchstens jedoch 500,00 EUR, gelten ohne weitere Abstimmung als verbraucht und werden nicht zurückerstattet oder übertragen.

6.8 Agency Service Fee

Bei Media-Kampagnen erhebt die Evernine GmbH eine Agency Service Fee auf das eingesetzte Media Spending in Höhe von 15 % bis zu einem Volumen von 20.000,00 EUR pro Jahr und 10 % ab einem Volumen von 20.000,00 EUR pro Jahr, soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Agency Service Fee umfasst die Handling Fee und die Gebühren für die zugehörigen Zahlungsdienstleistungen, den Zugang zu Agenturkonditionen bei Werbeanbietern sowie die Data Vendor Fees der Werbeanbieter. Media Spendings erfordern Vorkasse. Bei Ausspielung des Mediabudgets über die Werbekonten des Auftraggebers entfällt die Agency Service Fee.

6.9 Dokumentation. Die Evernine GmbH dokumentiert den Einsatz des Budgets nachvollziehbar und steht für die strategische Abstimmung zur Verfügung. Abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

7. Haftung

Für durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter verursachte Schäden gleich welcher Art haftet der Auftragnehmer, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sowie bei Mängeln, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Auftragnehmer in jedem Fall nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Der Auftraggeber kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die zum Rücktritt berechtigende Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Die Evernine GmbH erbringt Dienstleistungen unter anderem im Bereich der Entwicklung von Corporate Designs, Code-Elementen, Logos, Marken und ähnlichen kreativen Werken. Während die Evernine GmbH sich dazu verpflichtet, hohe Qualitätsstandards einzuhalten und Arbeiten zu liefern, die dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen, übernimmt sie keine Haftung für die juristische Überprüfung der entwickelten Werke auf Markenrecht, Urheberrecht, Patentrecht oder andere rechtliche Risiken. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Durchführung jeglicher notwendiger rechtlicher Überprüfungen in Bezug auf die von der Evernine GmbH entwickelten Werke, um sicherzustellen, dass diese Werke in ihrem spezifischen Einsatzbereich und Rechtsraum keine Gesetze oder Rechte Dritter verletzen. Die Evernine GmbH empfiehlt ausdrücklich, sich von qualifizierten Rechtsberatern beraten zu lassen, um potenzielle rechtliche Risiken oder Verletzungen zu identifizieren und zu bewerten, die sich aus der Verwendung der entwickelten Werke ergeben könnten. Der

Auftraggeber stellt die Evernine GmbH sowie ihre Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen, Schäden, Haftungen, Kosten und Ausgaben – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten – frei, die aus der Verletzung von Gesetzen oder Rechten Dritter durch die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages entwickelten Werke entstehen könnten.

8. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 7 sowie in Ziffer 12 Gewähr nach den folgenden Bestimmungen. Der Auftraggeber testet ein Werk nach Ablieferung unverzüglich und nimmt es innerhalb von fünf Tagen durch eine schriftliche Erklärung ab. Entspricht das abgelieferte Werk nicht den vereinbarten Anforderungen oder weist es sonstige Mängel auf, die die Evernine GmbH zu vertreten hat, wird der Auftraggeber die Evernine GmbH innerhalb von fünf Tagen schriftlich von dem Mangel unterrichten. Die Evernine GmbH wird unverzüglich in angemessener Nachfrist die notwendigen Nachbesserungen durchführen bzw. den Mangel beseitigen.

Das Werk gilt als abgenommen, sofern die Evernine GmbH innerhalb von fünf Tagen nach Ablieferung weder eine schriftliche Abnahmeerklärung noch eine schriftliche Mängelrüge erhalten hat. Eine unerhebliche Minderung des Wertes und der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Sollte die vertragsgemäße Nutzung während der Gewährleistungszeit beeinträchtigt werden, so hat die Evernine GmbH das Recht mehrmaliger Versuche zur Behebung des Mangels. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Auftraggeber auch Minderung des Honorars verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, letzteres jedoch nur, wenn der Fehler die Nutzung des Werks oder eines wesentlichen Teils unmöglich macht oder so erheblich einschränkt, dass eine wirtschaftliche Verwertung scheitert.

Als Korrekturschleife gilt das Beheben von objektiven technischen Fehlern oder die Anpassung einer schriftlich klar anders vereinbarten Umsetzung.

Für die inhaltliche Richtigkeit der vom Auftraggeber gelieferten Materialien ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Eine Prüfungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich der beigestellten Materialien auf ihre Tauglichkeit zur Vertragserfüllung oder Verwendbarkeit besteht ausdrücklich nicht. Insoweit übernimmt die Evernine GmbH keine Haftung. Eine Gewährleistung für vom Auftraggeber geänderten Programmcode ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass der Fehler auch bei unverändertem Programmcode aufgetreten wäre. Eine Gewährleistung für Mängel an der dem Werk zugrundeliegenden Software Dritter, die im Einverständnis des Auftraggebers genutzt wird, ist ausgeschlossen.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftragnehmers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Bei Ansprüchen aus vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Inhalt der Leistung bei Druckaufträgen

Die vertragliche Menge gilt bis zu einer Abweichung von 2 % als erfüllt. Eine Abweichung von mehr als 2 bis 5 % gilt als geringfügig. Sie berechtigt nur zur anteiligen Minderung des Preises, nicht zur Nachlieferung. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Druckstücke liegt allein beim Auftraggeber.

11. Schutz von Konzepten, Ideen und Entwürfen vor Beauftragung

11.1 Sämtliche Konzepte, Strategien, Fahrpläne, Kreativentwürfe, Layouts, Designs, Texte, Claims und Namings, die die Evernine GmbH vor Vertragsschluss im Rahmen von Präsentationen, Pitches, Angeboten oder sonstigen Vorleistungen übergibt (insgesamt „Vorleistungen“), bleiben ihr geistiges Eigentum. Nutzungsrechte hieran werden erst mit Vertragsschluss und vollständiger Bezahlung der Vergütung gemäß Ziffer 12 übertragen.

11.2 Kommt es nicht zu einer Beauftragung, ist dem Auftraggeber jede Verwertung der Vorleistungen untersagt. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung durch den Auftraggeber selbst, durch mit ihm verbundene Unternehmen sowie für die Weitergabe an oder die Umsetzung durch Dritte, insbesondere andere Agenturen oder Dienstleister. Untersagt ist ebenso die Nutzung in abgewandelter, gekürzter oder bearbeiteter Form, sofern die prägenden Elemente der Vorleistung erkennbar bleiben.

11.3 Die Vorleistungen sind vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber wird sie nur solchen Personen zugänglich machen, die mit der Entscheidung über die Beauftragung befasst sind. Die Verpflichtung besteht zeitlich unbefristet fort, bis die betreffenden Inhalte ohne Zutun des Auftraggebers offenkundig geworden sind.

11.4 Kommt es nicht zu einer Beauftragung, gibt der Auftraggeber die Vorleistungen auf Verlangen der Evernine GmbH zurück oder löscht sie einschließlich aller Kopien und bestätigt dies auf Wunsch in Textform.

11.5 Verwendet der Auftraggeber die Vorleistungen entgegen Ziffer 11.2 gleichwohl, schuldet er einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des Werts des zugrunde liegenden Angebots. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

12. Nutzungsrechte, Sach- und Rechtsmängel

Sofern an den Leistungen der Evernine GmbH Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte entstehen, räumt die Evernine GmbH dem Auftraggeber die zeitlich unbegrenzte und auf den gesamten deutschen Sprachraum erstreckte Nutzung für sämtliche Zwecke der gewerblichen Kommunikation ein. Diese Rechte werden jeweils mit vollständiger Bezahlung der Vergütung vom Auftraggeber erworben. Sofern Entwicklungsleistungen der Evernine GmbH für weitere Länder adaptiert werden, erhält die Evernine GmbH dafür ein gesondertes Honorar, das von Fall zu Fall im Voraus zu vereinbaren ist.

Zieht die Evernine GmbH zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Auftraggeber übertragen. Sofern nach der Auftragsbeschreibung der Erwerb von Kreativleistungen Dritter vorgesehen oder unumgänglich ist, wird die Evernine GmbH die erforderlichen Rechte erwerben und die Lizenzgebühren als Fremdkosten belasten. Widerspricht der Auftraggeber dem Rechteerwerb, wird die Evernine GmbH die Rechte nicht erwerben und den Auftraggeber darauf hinweisen, welcher Teil des Auftrags damit unausführbar geworden ist.

Die Lizenzierung von Software, Schriften, Bildrechten und Tools oder weiteren lizenzierungsbedürftigen Produkten liegt grundsätzlich beim Auftraggeber, soweit nicht klar und schriftlich anders vereinbart wurde.

Arbeitsmittel (Datenträger, Entwurfsmaterialien usw.) bleiben jeweils im Eigentum der Evernine GmbH. Die Evernine GmbH ist berechtigt, in üblicher Größe und Form einen Urhebernachweis anzubringen. Die Evernine GmbH kann den Auftraggeber in ihrer Referenzliste aufnehmen.

13. Abwerbungsschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine derzeitigen Mitarbeiter oder eine sonst vertraglich verpflichtete Person der Evernine GmbH mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, sofern diese mit Leistungen gemäß Ziffer 1 dieser AGB betraut sind. Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsbeginn und endet ein Jahr nach Vertragsbeendigung. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich die Evernine GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von € 40.000,00

je Einzelfall vor.

14. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für alle ihm im Laufe seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers und der Kunden des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Diese Stillschweigevereinbarung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort und gilt ebenfalls für den Auftraggeber im Verhältnis zur Evernine GmbH. Unterlagen, die die Evernine GmbH im Rahmen ihrer Leistungen vertraulich erhalten hat, sind von ihr sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Gleiches gilt im Gegenzug für das Verhältnis des Auftraggebers zur Evernine GmbH.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Dienstleistung ist der Sitz der Evernine GmbH, soweit im jeweiligen Auftrag nicht anders vereinbart. Für den Auftrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Evernine GmbH.

16. KI-Einsatz, Transparenz und Datenschutz

16.1 Grundsatz

Die Evernine GmbH setzt in Teilen ihrer Arbeit KI-gestützte Werkzeuge ein. Der Auftraggeber stimmt diesem Einsatz im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen zu. Wo, wie und unter welchen Bedingungen der Einsatz erfolgt, legt die Evernine GmbH gegenüber ihren Auftraggebern offen.

16.2 Einsatzbereiche

KI-gestützte Werkzeuge werden eingesetzt in der Recherche und Marktanalyse, bei der Strukturierung von Quellenmaterial, für Übersetzungsentwürfe sowie für die Variantenbildung in frühen Phasen der Text- und Layoutentwicklung. KI beschleunigt die Vorarbeit und erweitert den Lösungsraum.

16.3 Verantwortung

Kein Inhalt verlässt die Evernine GmbH in einem KI-generierten Zustand. Jeder Text wird von der Redaktion der Evernine GmbH geschrieben oder redaktionell überarbeitet, geprüft und

verantwortet. Strategische Einschätzungen, Messaging-Entscheidungen und kreative Konzepte entstehen aus der Erfahrung der Beraterinnen und Berater der Evernine GmbH. Alle Mitarbeitenden sind entsprechend den Anforderungen der KI-Verordnung im Umgang mit KI geschult.

16.4 Rahmen des Einsatzes

Die Evernine GmbH arbeitet ausschließlich mit Unternehmensplattformen, für die ein Auftragsverarbeitungsvertrag vorliegt und die vertraglich ausschließen, dass Kundendaten und Eingaben zum Training der zugrunde liegenden Modelle verwendet werden. Zentrale Arbeitsumgebung ist Langdock, betrieben in der Europäischen Union; ergänzend werden wenige Spezialanwendungen in Design und Übersetzung genutzt. Die Evernine GmbH bevorzugt europäisch gehostete Lösungen und reduziert den Einsatz außereuropäischer Anbieter, wo ein gleichwertiges Angebot besteht. Vertrauliches Kundenmaterial wird zu keinem Zeitpunkt in Consumer- oder Gratisdienste eingegeben.

16.5 Eigene Vorgaben des Auftraggebers

Bestehen beim Auftraggeber eigene Vorgaben zum KI-Einsatz, richtet die Evernine GmbH ihre Arbeit an diesen aus, sofern die Vorgaben vor Vertragsschluss oder unverzüglich nach deren Entstehen in Textform mitgeteilt werden. Führen solche Vorgaben zu einem erhöhten Aufwand, stimmen die Parteien die Auswirkungen auf Zeitplan und Vergütung vorab ab.

16.6 Compliance und Auskunft

Der KI-Einsatz der Evernine GmbH erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den Transparenzpflichten der EU-KI-Verordnung. Auf Anfrage legt die Evernine GmbH die aktuell eingesetzten Werkzeuge, die zugehörige Datenschutzdokumentation sowie für jedes Projekt offen, welche Werkzeuge daran beteiligt waren.

16.7 Rechtliche Prüfung von Arbeitsergebnissen

Für die rechtliche Prüfung der Arbeitsergebnisse – insbesondere in Bezug auf Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht – gelten die Regelungen der Ziffern 7, 8 und 12 unabhängig davon, ob im Entstehungsprozess KI-gestützte Werkzeuge eingesetzt wurden.

17. Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine neue, dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn

und Zweck so nahe wie möglich kommende Bestimmung als vereinbart. Die Parteien werden diesbezüglich unverzüglich entsprechende Verhandlungen aufnehmen.